

86

Satzung der DGfA

(Verabschiedet am 14. Juni 1953, geändert auf den Mitgliederversammlungen 1963, 1967/1968, 1968/1969, 2003, 2014 und 2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Amerikastudien" e.V.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Marburg. Sie ist in das Vereinsregister in Marburg einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Amtsgericht Marburg VR 231).

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Amerikastudien in Deutschland auf wissenschaftlicher Basis zu fördern und zu einer Vertiefung der wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten beizutragen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die den Aufgaben und der Zielsetzung der Gesellschaft verbunden sind.
2. Fördernde Mitglieder können Personen und Verbände werden, die die Gesellschaft durch Beiträge unterstützen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch a) schriftliche Austrittserklärung, b) Ausschluß. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen, entbindet aber nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Der Ausschluß kann aus besonderen Gründen durch den Vorstand ausgesprochen werden. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides Berufung einlegen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Mitgliederversammlung; 2. der Vorstand; 3. der Beirat.
2. Die DGfA strebt bei der Besetzung ihrer Organe eine angemessene Berücksichtigung aller in der Gesamtmitgliedschaft vertretenen Statusgruppen und Disziplinen an. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Ethnizität, Herkunft, sexueller Orientierung, des Alters, der Religion, von Behinderungen oder Erkrankungen benachteiligt werden.
3. Alle Wahlen zu den Organen der DGfA finden in geheimer Abstimmung statt.
4. Wahlen zu den Organen der DGfA können unter angemessener Berücksichtigung von Datenschutzmaßnahmen elektronisch bzw. digital durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem ersten Versammlungstag vom Vorstand schriftlich einberufen. Die erste Versammlung muß in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen können entweder als Präsenz-, Online- oder hybride Versammlungen abgehalten werden.

